

## Energieberater Wohngebäude

### § 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „**Energieberater Wohngebäude**“ geführt.

### § 2 Voraussetzungen für die Eintragung

In die Liste der Energieberater Wohngebäude wird eingetragen, wer Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist und

1. einen für die Förderprogramme „Energieberatung für Wohngebäude“, „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude oder „Klimafreundlicher Neubau (KFN) und Wohneigentum für Familien (WEF)“ anerkannten Lehrgang absolviert hat oder,
2. die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für eines der Förderprogramme „Energieberatung für Wohngebäude“, „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude“ oder „Klimafreundlicher Neubau (KFN) und Wohneigentum für Familien (WEF)“ nachweist.

Bei künftig möglichen Änderungen der in Nr. 1 und 2 genannten Förderprogramme gelten diese als Grundlage für die Eintragung in die Liste „Energieberater Wohngebäude“, wenn sie vergleichbar sind.

### § 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Liste Energieberater Wohngebäude erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung werden folgende Nachweise erwartet:
  1. eine Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren eines der in § 2 Nr. 1 genannten Lehrgänge als Kopie oder
  2. ein Nachweis über die bestehende Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für eines oder mehrere der in § 2 Nr. 2 genannten Förderprogramme.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 90,00 € erhoben.

# Verfahrensordnung

Service-Liste „Energieberater Wohngebäude“

Seite 2 / 2

## § 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste Energieberater Wohngebäude Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## § 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
  1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
  2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
  3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
  4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

## § 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste „Energieberater Wohngebäude“ vom 19.09.2019 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieberater Wohngebäude“ vom 19.09.2019 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 31.10.2024